

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau (Art. 9 Abs. 1 u. 2 BaySchFG i.V.m. Art 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG) erlässt aufgrund von Art. 8 des kommunalen Abgabegesetzes-GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), für die Erhebung der Gebühren für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau“ folgende

**Gebührensatzung**  
**für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Saal a.d.Donau**  
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau“ des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau (nachfolgend: Mittagsbetreuung) werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) des angemeldeten Schulkindes
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenhöhe**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

Wöchentliche Buchungszeit	Grundbeitrag (€)	Staffelbeitrag (€)	Monatsbeitrag (€)
1 Stunde	7,50	7,50	15,00
2 Stunden	7,50	15,00	22,50
3 Stunden	7,50	22,50	30,00
4 Stunden	7,50	30,00	37,50
5 Stunden	7,50	37,50	45,00
6 Stunden	7,50	45,00	52,50
7 Stunden	7,50	52,50	60,00
8 Stunden	7,50	60,00	67,50
9 Stunden	7,50	67,50	75,00
10 Stunden	7,50	75,00	82,50

- (2) Die Gebühr wird für 10 Monate (Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres) erhoben. Angefangene Monate werden voll berechnet. Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für die Monate August und September keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Gebühren sind spätestens am 2. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner können dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners gilt Art. 13 KAG.
- (4) Schließtage der Einrichtung oder im Einzelfall ausnahmsweise mit der Mittagsbetreuung abgestimmte Änderung des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch des Kindes), sowie Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

## **§ 5 Datenschutz**

Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweiligen gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 19.12.2024

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau,



Christian Nerb  
Schulverbandsvorsitzender